



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Oktober 1965

I Tell III Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 65	Anordnung zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den technologischen Projektierungsbetrieben	123

Anordnung zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den technologischen Projektierungsbetrieben.

Vom 14. September 1965

Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der technologischen Projektierung wird auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) sowie des § 30 Abs. 2 der Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 (GBl. II S. 909) in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die technologischen Projektierungseinrichtungen, die

- dem Volkswirtschaftsrat direkt,
- den WB des Volkswirtschaftsrates

unterstehen bzw. einem volkseigenen Betrieb zugeordnet sind.

§ 2

Grundsätzliche Bestimmungen

Die technologischen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen haben zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ab 1. Juli 1965 die Bestimmungen der

- Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651),
- Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445),
- Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263),

- Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223)

sowie die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen bzw. Anordnungen anzuwenden.

§ 3

Quartalskassenplanung

(1) Die Leiter der technologischen Projektierungsbetriebe (nachstehend Betriebe genannt) haben auf der Grundlage der Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 685) erstmalig für das IV. Quartal 1965 einen nach Monaten unterteilten Quartalskassenplan aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen erfaßt.

(2) Die Leiter der Betriebe, die dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstehen, haben den Quartalskassenplan in 5facher Ausfertigung dem Direktor der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank (nachstehend DIB genannt) zur Bestätigung zu übergeben.

(3) Der Direktor der Filiale der DIB hat den Quartalskassenplan dieser Betriebe bis zum 20. Werktag zu bestätigen, wenn die Erfüllung des Jahresplanes durch den Quartalskassenplan gesichert wird. Wird die Bestätigung durch den Direktor der Filiale der DIB versagt, ist der nichtbestätigte Quartalskassenplan dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 4

Quartalskreditplanung

(1) Die Leiter der Betriebe haben auf der Grundlage der Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Poslabonnenen:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Juli — August — September 1965